



HESSISCHER LANDTAG

30. 08. 2011

*Dem
Rechts- und Integrationsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzesentwurf
der Landesregierung
für ein Sechstes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer
und Änderung befristeter Rechtsvorschriften
Drucksache 18/4130**

Der Landtag wolle beschließen :

Art. 2 des Gesetzesentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

"1. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Geschäfte der Dienstaufsicht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts und der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Direktorin oder dem Direktor des Sozialgerichts übertragen."

2. Die bisherigen Nr. 1 bis 3 werden Nr. 2 bis 4.

Begründung:

Die Verordnung zur Regelung der Dienstaufsicht und der Gerichtsverwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit sowie sonstiger Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit vom 24. September 2007 (GVBl. I 2007 S. 667) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Im Rahmen der Evaluation der Verordnung wurde festgestellt, dass der Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts bzw. die Präsidentin oder den Präsidenten, die Direktorin oder den Direktor des Sozialgerichts fehlt. Das Sozialgerichtsgesetz selbst enthält keine Regelungen über die Ausübung der Dienstaufsicht und demzufolge auch keine Ermächtigung zur Übertragung derselben. Der dadurch eröffnete Spielraum für den Landesgesetzgeber wird in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz dahin gehend ausgefüllt, dass das Ministerium der Justiz die Dienstaufsicht über das Hessische Landessozialgericht und die Sozialgerichte ausübt. Auch bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine Ermächtigung zur Übertragung der dienstaufsichtsrechtlichen Befugnisse. Mit dem vorliegenden Entwurf wird daher die zur Übertragung erforderliche Ermächtigungsnorm in das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz aufgenommen.

Wiesbaden, 30. August 2011

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Blum